

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: [digibib.ub@uni-rostock.de](mailto:digibib.ub@uni-rostock.de)

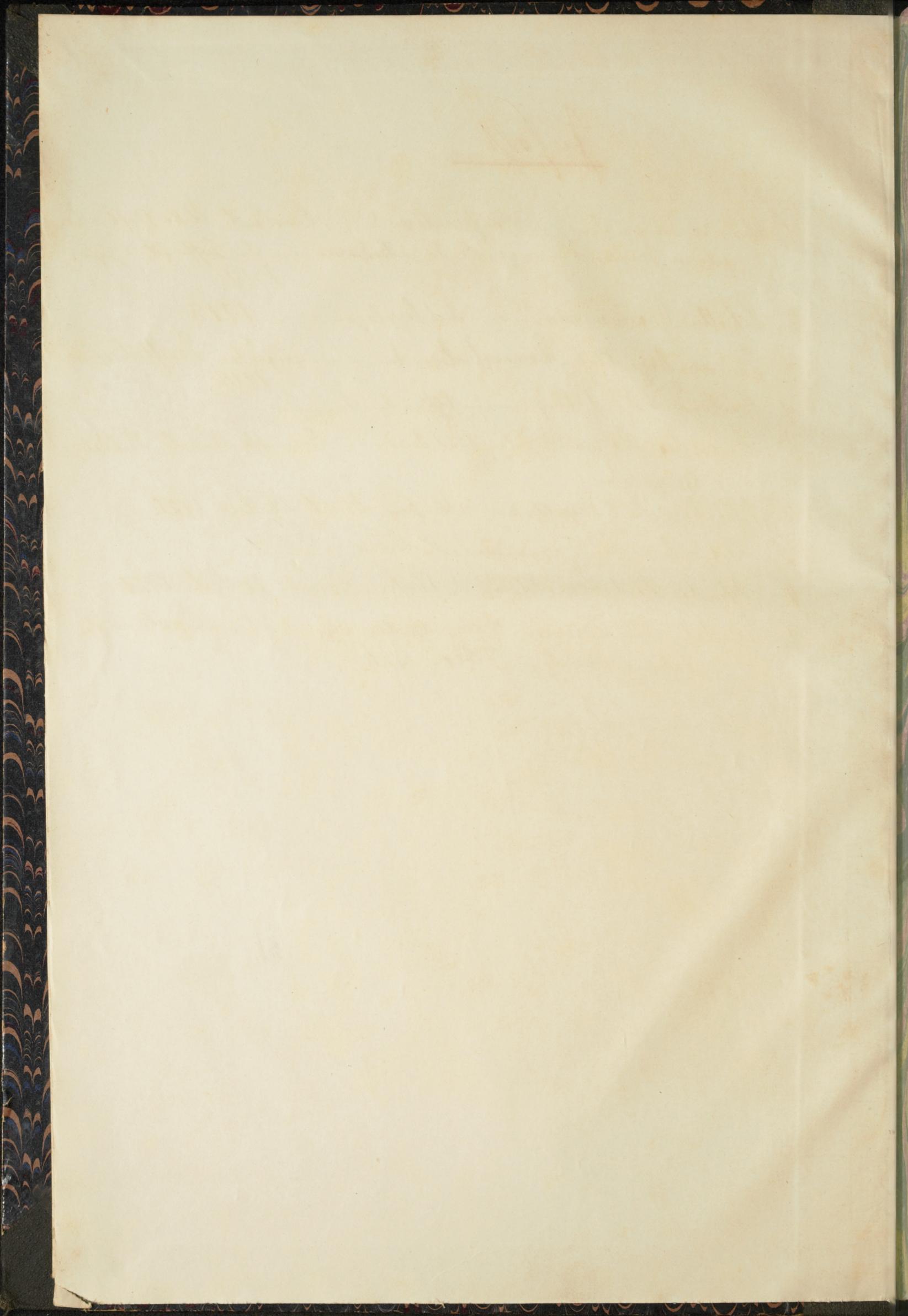
---



Mell. f. I  
2115 - 4°

## Inhalt.

1. Abdrücke der an den Conservatores d. -- Mecklenb. Rittergärtchen  
gebaute Memoriab. -- werden den Brüderungen des Geppenfle. - Leopold.  
1708.
2. Libellus Gravaminum --- Mit Beylagen -- 1718
3. Fannoveritatis Klaßen Demonstration d. -- ergänzen Praefationum  
1708.
4. Beylagen a. J. 1718 zu einem beständen Rechtsbuch.
5. Propositione So am 19. Julii 1721 zu einer Braunffs.-Linnale. Individuum  
ter geprägt
6. Beyribau Karl Leopolds an d. Kaiser. Dömitz 18. Aug. 1721.
7. Das selbe in waag vorwärts doppelt.
8. Beyribau Karl Leopolds an d. Kaiser. Dömitz 20 Sept. 1721.
9. Aktebuch btr. Auslagen 2 Vermögensvermögens d. Universität Dömitz  
Eröffnung Dömitz. 19 Dec. 1721.



# PROPOSITION

So am 19. Julii 1721. denen  
Chur - und Fürstl. Braun-  
schweig - Lüneburgischen Subde-  
legatis zu Rostock geschehen.

p. p.



Einnach der Durchlauchtigste Fürst und  
Herr / Herr CARL LEOPOLD,  
Regierender Herzog zu Mecklen-  
burg etc. etc. Unser gnädigster Fürst und  
Herr / bloßer dings und einziglich Ihro Kaiserl. Majest.  
zu allerhöchsten Ehren/mithin Dero selbten / als des Heil.  
Römischen Reichs allerhöchsten Ober-Haupt/Ihren  
Allerunterthänigsten Respekt und Gehorsam noch ferner zu be-  
zeugen/Uns zu gegenwärtiger Angelegenheit gnädigst abgeordnet  
und durch besommendes Mandatum bevollmächtiget / so haben  
solches wir zuforderst/zu unser Legitimation, hiemit überreichen/und  
darnebst / in Conformität dieses obhabenden gnädigsten Befehls/  
von wegen Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Unsers Gnädig-  
sten Fürsten und Herren weiter fürtragen sollen/ daß/wie  
vermöge der Reichs-Grund-Gesetze dieselbe in solchen von  
Ihren wiederschlichen Vasallen und Unterthägen Ihro gemachten  
Streitigkeiten/wobey es auff die Reichs-Fürstl. Wohlt  
und

und Regalia / so dero selben/ gleich andern Chur-  
und Fürsten des Reichs, unwidersprechlich zu stehen / mit  
einer verhengten Executions - und Untersuchungs - Commission billig  
zu verschonen gewesen / also dieselbe zugleich wieder alles dasje-  
nige / was dadurch zum Nachtheil Ihro Durchl. Reichs-  
Fürstl. Wohheiten / Regalien und Rechten ausgeübt und ver-  
füget werden wollen / Sich hiemit / und das Ihnen  
solches aufs leineren Ahrt und Weise præjudiciren könne oder solle/  
sicherlichst verwahren / Gestalt Dieselbe wieder alles dasjenige/  
so bis hieher Dero Reichs- Fürstl. Wohheiten und Gerecht-  
sahmen abbrüchig / und zum unsäglichen Verlust und Schaden  
Dero Landen / unter dem Obschirm Einer Kaiserl. Commission,  
vorgenommen worden / oder etwa noch ferner vor zunehmen  
intendiret werden möchte / Dero Besuegnisse / jedoch mit völli-  
ger behbehaltung des Ihro Kaiserl. Majest. schuldigen  
allerunterthänigsten Respects, Ihnen hiemit ausdrücklich bey- und  
ausbedingen / und diesfalls sowohl den Recursum ad Augustissi-  
mum Committentem, als sonstien alles zuständliche Ihnen bester  
maßen vorbehalten.

Wann dann hiernechst diese Kaiserl. Commission wegen der  
mit Ihro Durchl. eigenen Vasallen und Unterthanen der Me-  
cklenburgischen Ritterschafft / wie auch mit dero Erb - Unterthäni-  
gen Stadt Rostock / eingetretenen Streitigkeiten / angeordnet wor-  
den / folglich die erstere betreffend / ob der / von ihnen ex Capite Con-  
tributionis angezielten Wiedererstattung des vermeintlich indebite  
geschehenen Beitrages zur Landes - defensions - Verfaßung die Be-  
suegnisse unter vorheriger bey Bedingniß und Vorbehaltung / vorzu-  
stellen sind. so können und mögen Ihro Hoch - Fürstl. Durchl.  
über die von seiten der Ritterschafft / nach und nach / zusammen ge-  
schmiedete und beygebrachte / recht ungeheure und seltsame liquidati-  
tions

tions-Rechnungen Sich weiter nicht erklären noch herauslassen/  
als das Sie/nach denen von Ihro Kaiserl. Majest. Aller-  
höchst beschworenen Reichs- Grund- Gesetzen gleich an-  
dern Chur und Fürsten des Heil. Römischen Reichs  
das unverrückliche Recht gehabt/ so wohl die bey denen Nordis-  
chen Kriegs- Läussten mehr als sonst jemahlen nothwendige De-  
fensions- Verfaßung in Dero von Gott ihnen zur Regierung anver-  
trauten Landen anzurichten/ als auch den überschreitigen/ und  
wohl nie erhörten Ungehorsam/ Widerspenstigkeit/ und höchst cri-  
minelles Betragen Dero Vasallen und Unterthanen/ wie Ihro  
Kaiserl. Majest. und dem ganzen Reihe solches bereits  
für Augen geleget worden/ und erforderlichen falles noch ferner  
dargethan und behauptet werden kan/ mit gehörigen Ernst und  
Nachdruck einzusehen; Dahero gedachte Vasallen und Untertha-  
nen/ was wieder selbe diesfalls/ zu Beybehaltung Landes- Fürst-  
licher Territorial - Superiorität und Autorität/ verbogenet worden/  
und werden müssen/ihre eigenen excessiven Oppositionibus und crimi-  
nellen Commissis einziglich zu inputiren/ nicht aber Rechts- und  
vernunft- streitig an ihren höchst beleidigten Landes- Fürsten  
deswegen ichtwas zu prætendiren haben. Anerwogen dergleichen  
Atrocitäten/ wodurch so viel an Ihnen/ Ihren Landes- Her-  
ren zum Reichs- Feinde zu machen und/ nebst Fürstlichen Eh-  
ren/ von Landen und Leute zu bringen intendiret wordē/ mit weit schwärz-  
erer Rigueur anzusehen gewesen. Gestalt dann auch Ihro Hoher  
Fürstl. Durchl. eine denen Begangenschaften gemäße Recht-  
liche Abndung dieserwegen sich aufs leinerlen weise hemmen lassen  
noch begeben können/ vielmehr Ihnen selbige hiermit nochmahlen  
ausdrücklich vorbehalten/ außer allen zweifel sezzende/in diesem zur  
jurisdicione Criminali offenkündig gehörigen und essentiellestens  
Stücke der Reichs- Fürstlichen und Landes Herrlichen Hoheit  
von Ihro Kaiserl. Majestät/ gleich andern Chur- und  
Fürsten

Fürsten des Reichs/ nachdrücklich geschützt/ und darunter von niemanden in einige wege gehindert oder beeinträchtigt zu werden.

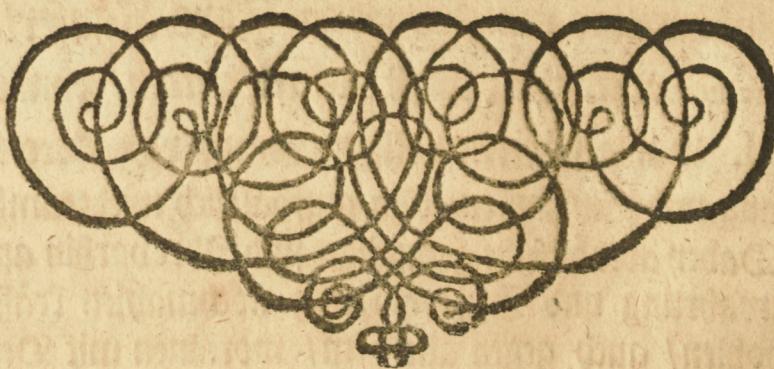
Anlangend weiter Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. erb- un- terthänige Stadt Rostock/ kann wohl niemand/ betreue die ümb- stände dieser Dero eigenthümlichen Stadt besandt/ in Abrede setzten/ als/ daß Ihro Durchl. für derselben verbeserliche Auff- nahm und wahres Beste/ mehr als Landes- Väterlich/ gesorget/ angesehen Sie alle von Ihro Hoch- Fürstlichen Herren Vorfahren in der Regierung der Stadt concedirte Privilegia und Freyheiten/ wodurch selbige für allen Städten im Lande hoch- erhaben/ so viel es nur immer ohne abbruch ihrer Landes Fürst- lichen Regalien, als welche davon jederzeit notorie ausschieden/ ge- schehen können/ gnädigst bestätigt/ und von derselben ein mehrers nicht verlanget/ als was Dero unsreitige Landes- Herrliche Hohes Jura wesentlich und untheilhaftig mit sich führen/ weshalb dann wir/ da man von seiten der Stadt/ auf bösliche Instigation und Versführung/ auch diese Ihro Durchl. streitig zu machen sich unterstehen wollen/ und dagegen das gehörige ohnnachsicht- lich verhenget werden müssen/ sie solches unbeliebig gleichfalls keiner andern Ursache/ als ihrer euerst freuentlichen Widerseßlichkeit/ und dabeneben unternommenen straffwürdigsten Eingriffen in die Landes- Fürstliche Hohes Rechte/ deren weitere Justiz- Mäßige Abndung Ihro Durchl. Ihnen hiemit allenfalls nicht weniger reserviren/ schlechter Dinges behmessen können.

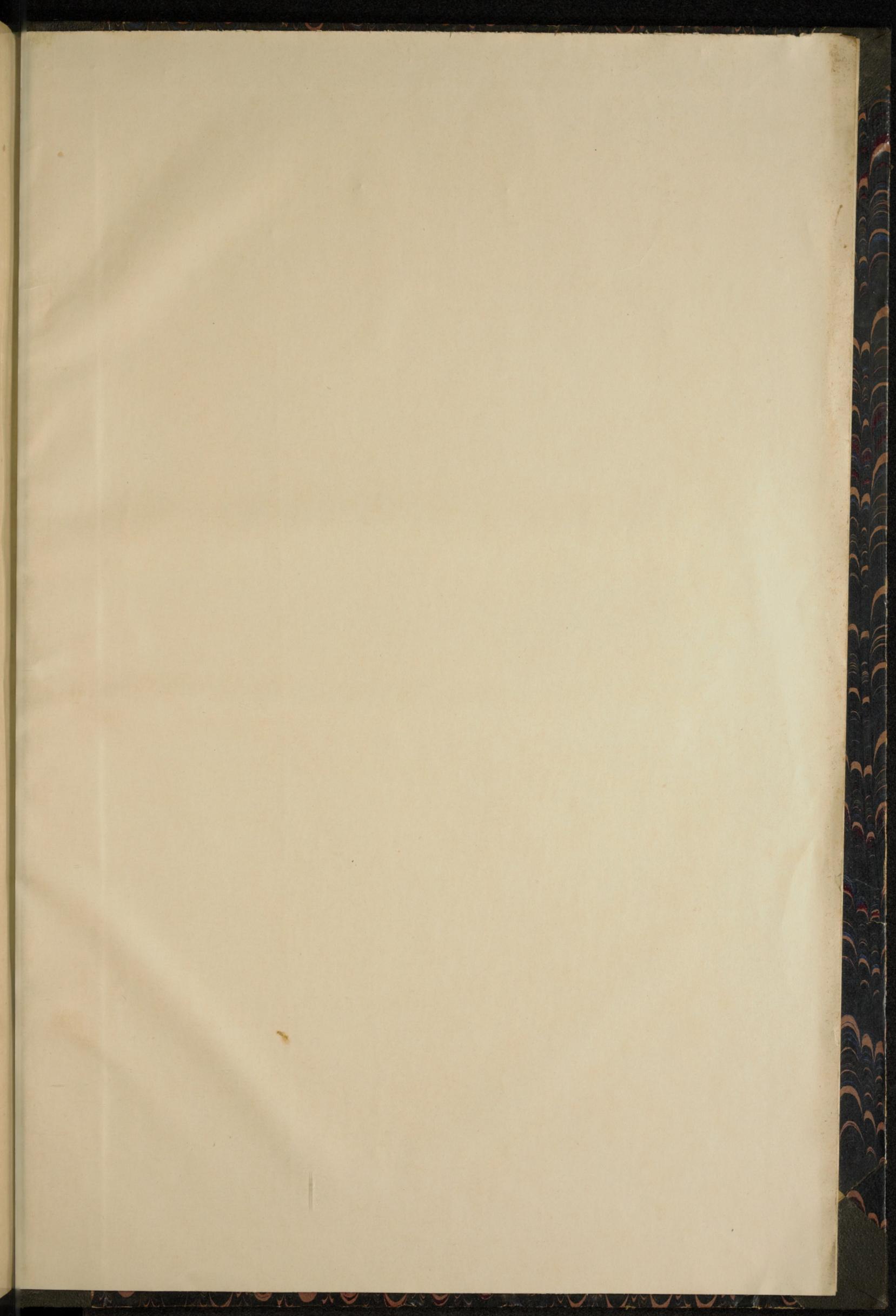
Da nun aber Ihro Hoch Fürstl. Durchl. so wohl mit Evacuirung besagter Stadt Rostock Ihro Kaiserl. Ma- jest. allergnädigsten Willen ad interim unterthänigst erfüllt haben/ als auch das übrige wiewohl ohne einzigen Abbruch und Nachtheil Dero competirenden Reichs- Ständlichen Territorial- Hohes Rechte bis zur unentstehblichen gerechtesten wieder- her-

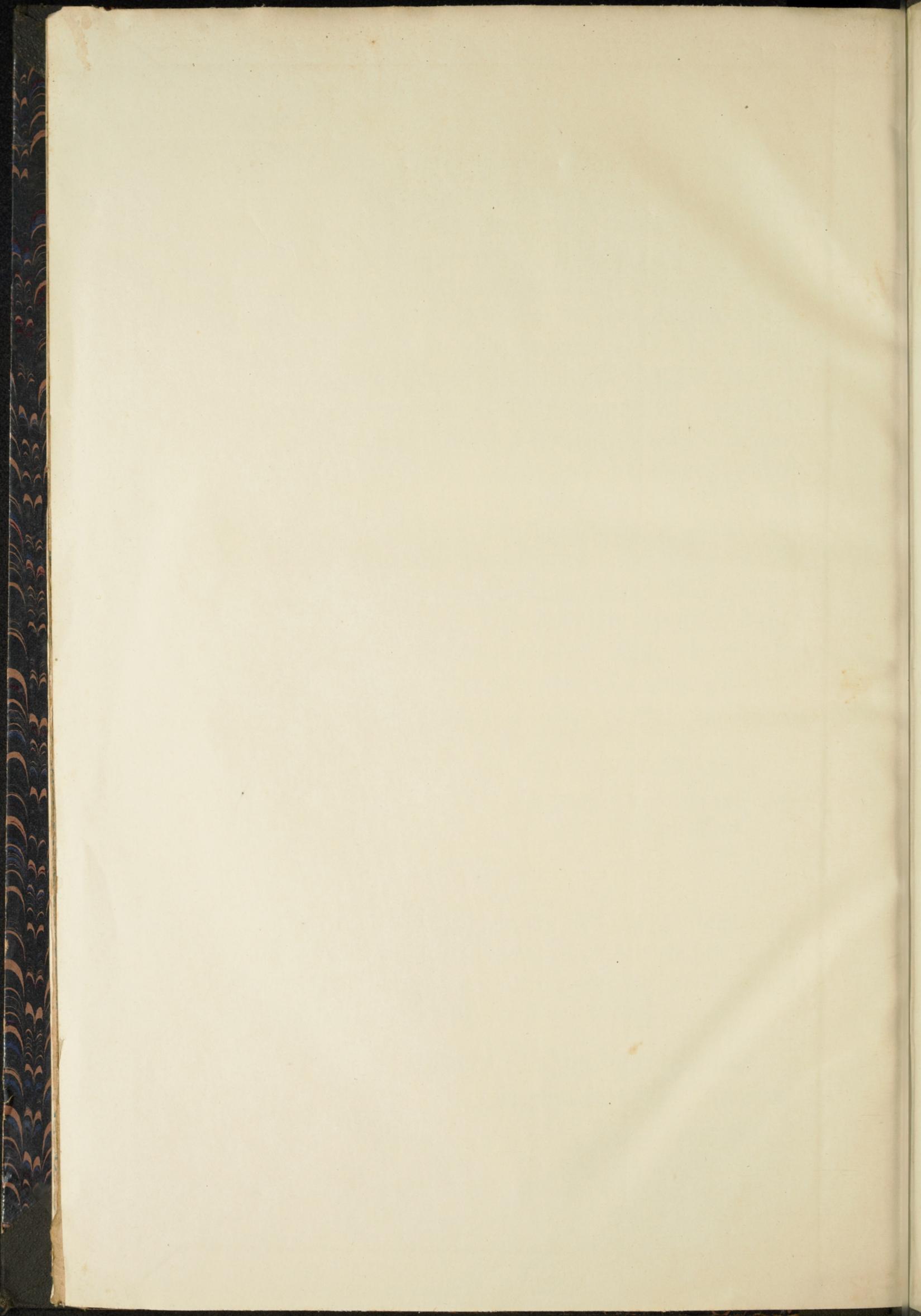
Verstellung geschehen lassen müssen / So leben Sie auch der ungezweifelten Zuversicht / Ihro Kaiserl. Majest werden es mit dieser Ihro Durchl. erbunterthänigen eigenthümlichen Stadt / mit allergerechtester Abstellung und Aufhebung alles ad interim ergangenen / nunmehr ohnverlängst wiederumb in denjenigen Stand zu setzen Allergnädigst geruhen / in welchen es vor der jekigen Veränderung gewesen / so daß Ihro Hoch - Fürstl. Durchl. als eigenthümlichen Landes - Herren / an und in dieser Erbunterthänigen Stadt / wie alle übrige / also insonderheit Dero Landes - Herrliche Jura Präsidii, Accisarum & Venationis un gefräncet verbleiben.

Und / wie obiger gestalt Ihro Kaiserl. Majest. Sr. Hoch - Fürstl. Durchl. Unsers Guädigsten Herren / paritorisches Verhalten nach maßgebung derer Reichs - Grund - Gesetze / anders nicht als gnughaft Allergnädigst ermessen / unsere Hochzuhrende Herren aber selbst befinden werden / daß in dem aufgetragenen Geschäfte von Ihnen nichts weiter vorzunehmen sey / so zweiffeln Ihro Hoch - Fürstl. Durchl. nicht / es werde dem bisherigen Verfahren / mittelst völliger Afsführung der Milice, der Schluss nunmehr gemacht / und an Ihro Kaiserl. Majest. finaliter allerunterthänigst referiret werden / damit Ihro Durchl. zu ungestörten völligen Genüß von Dero Landes - Regierung und Einkünften ohn auffhältlich wiederumb gelangen: Dabei aber dieselbe gemüfiget sind / Ihre vorhin angeführte Verwahrung und Bebedingung nochmahlen kräftigst zu wiederhohlen / auch gegen alli dem / worinnen mit Deroselben illegaliter & per viam facti, auff wieder einen Reichs - Fürsten / in einer mit seinen vasallen , und Unterthanen sich haltenden / die Reichs - Grund - Gesetze pro fundamento führenden Sache / im Heil. Römischen Reich niemahlen erhöhte Weise / verfahren worden / samt vnd dadurch zugesfügten unsäglichen Schaden aller

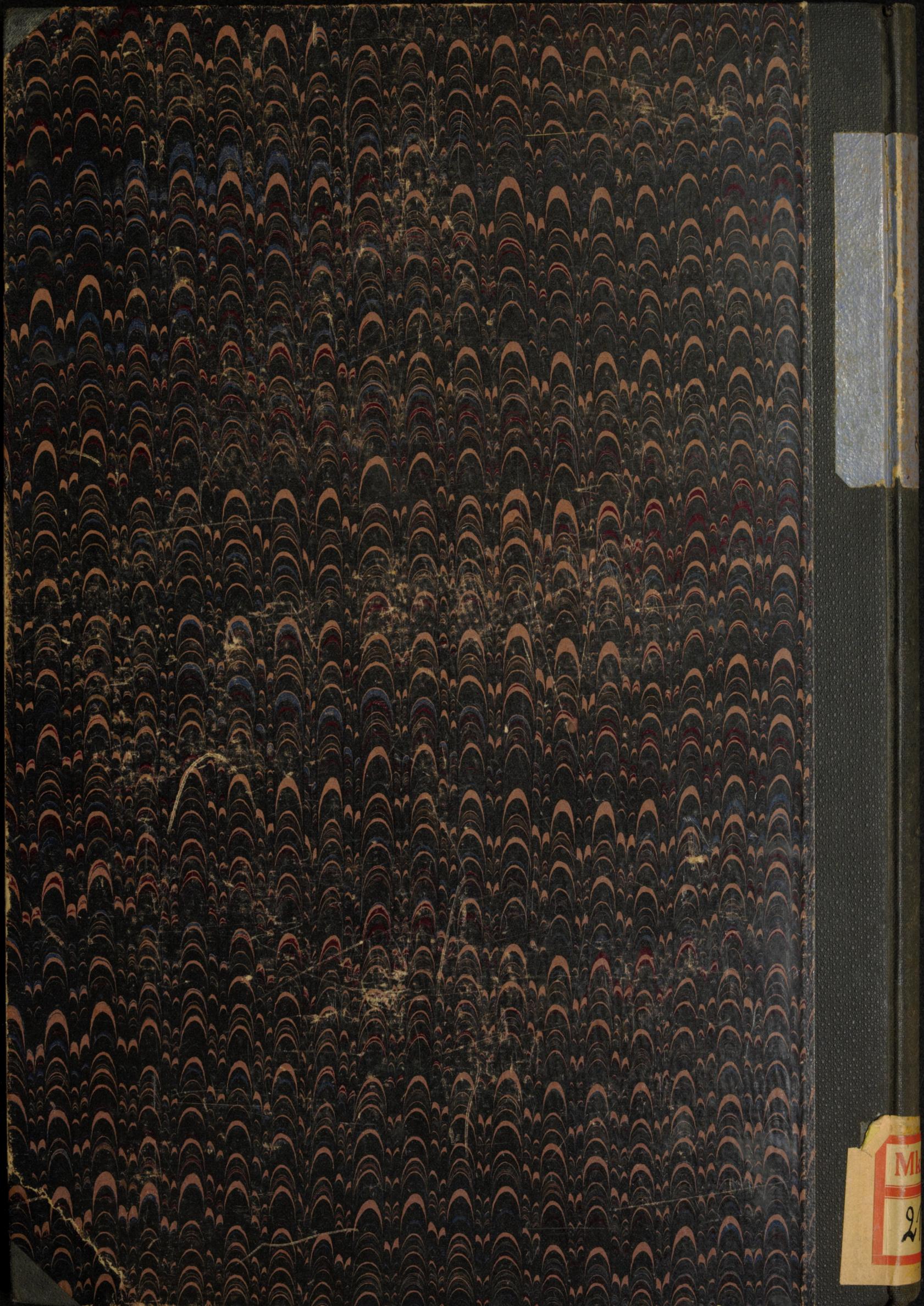
aller empfindlichsten Tore und ungemach / alle Comperentia; auf  
alle erlaubte weise/ Ebnen vollständig zu reservirken/des allerun-  
terthänigsten vertrauens/ Ihro Kaiserl. Majest. als  
**Allerhöchstes Reichs Ober-Haupt**/ nach vero Allge-  
rechtesten Gemüths-Reigung/Ihro Hoß-Fürstl. Durchl.  
Vero Reichs - Väterliche Gerechteste Beschirmung und Schutz-  
haltung bei denen ihrem alten Fürstlichen Hause/ gleich  
andern Thur- und Fürsten/ von jeher zuständigen Landes-  
Herrlichen Hobeiten und Gerechtsahmen kräftiglichst angedeheyen  
lassen werden.



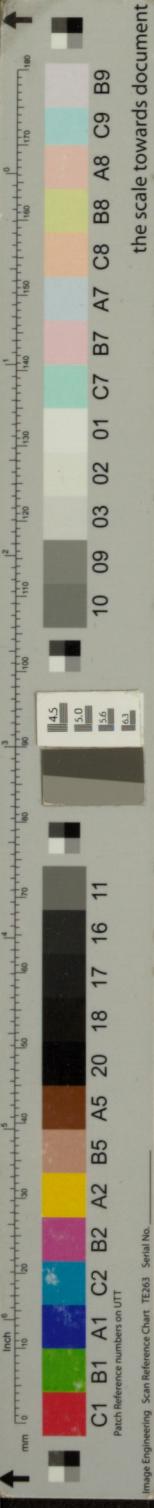








ung geschehen lassen müssen / So leben Sie auch der ungeten  
ten Zaubersicht / Ihro Kaiserl. Majest werden es mit  
Ihro Durchl. erb-unterthänigen eigenthümlichen Stadt/  
gergerechteste Abstellung und Aufhebung alles ad interim  
nen/ nunmehr ohnverlängst wiederumb in denjenigen  
zu sezen Allergnädigst geruhen / in welchen es vor der jegi-  
eränderung gewesen / so daß Ihro Hoch - Fürstl.  
hl. als eigenthümlichen Landes - Herren/ an und  
Erb-unterthänigen Stadt / wie alle übrige/ also insonderheit  
Landes - Herrliche Jura Präsidii, Accisarum & Venationis un-  
d et verbleiben.

←   
er gestalt Ihro Kaiserl. Majest. Sr.  
. Durchl. Unsers Gnädigsten Herren/  
halten nach maßgebung derer Reichs - Grund-  
cht als gnughafft Allergnädigst ermessen/ unsere  
herren aber selbst befinden werden / daß in dem  
eschäffte von Ihnen nichts weiter vorzunehmen  
hro Hoch - Fürstl. Durchl. nicht / es werde  
ersfahren / mittelst volliger Afsführung der Milice,  
hro gemacht / und an Ihro Kaiserl. Ma-  
erunterthänigst referirerit werden / damit Ihro  
gestohrten vollen Genus von Dero Landes-  
Einkünften oñ auffhältlich wiederumb gelan-  
er dieselbe gemüsiget sind / Ihre vorhin angeführ-  
und Beybedingung nochmahlen kräftigst zu  
ach gegen alle dem / worinnen mit Deroselben  
im facti, auff wieder einen Reichs - Fürsten/  
n Vasallen , und Unterthanen sich haltenden/ die  
- Geseze pro fundamento führenden Sache/ im  
hen Reich niemahlen erhöre Weise/ verfah-  
rbt dendadurch zugesfügten unsäglichen Schaden  
aller